



Informationen zum Jahreswechsel

Senkung der Mehrwertsteuersätze ab 01.01.2018

Als Folge der abgelehnten Rentenreform kommt es auf den 01.01.2018 zu einer Reduktion der MWST-Sätze.

Gerne möchten wir Sie nochmals über die wichtigsten Änderungen informieren.

	Bis 31.12.2017	Ab 01.01.2018
Normalsatz	8,0 %	7,7 %
Reduzierter Satz	2,5 %	unverändert
Sondersatz für Beherbergungsleistungen	3,8 %	3,7 %

Die Saldosteuersätze (SSS) reduzieren sich ebenfalls ab dem 1. Januar 2018.

Bisherige Sätze in Prozent	Sätze ab 1.1.2018 in Prozent
0,1	0,1
0,6	0,6
1,3	1,2
2,1	2,0
2,9	2,8
3,7	3,5
4,4	4,3
5,2	5,1
6,1	5,9
6,7	6,5

Wann kommt welcher Satz zur Anwendung?

Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz ist das Liefer- oder Leistungsdatum. Das Datum der Rechnungsstellung oder das Datum der Zahlung ist für den Steuersatz nicht relevant. Das heisst, dass für eine Leistung, welche noch im 2017 erbracht wird und die Rechnung erst im 2018 gestellt wird, noch der alte Steuersatz gilt. Für Leistungen die ab dem 01.01.2018 erbracht werden, gelten die neuen Steuersätze.

Alle bis am 31.12.2017 erbrachten Leistungen werden zu den alten Steuersätzen, alle ab dem 01.01.2018 erbrachten Leistungen zu den neuen Steuersätzen in Rechnung gestellt. Diese Zuordnung ist bei Barverkäufen oder bei einmaligen Lieferungen bzw. Leistungen unproblematisch. Auf der Rechnung muss jedoch das Liefer- bzw. Leistungsdatum klar ersichtlich ausgewiesen werden.

Etwas komplizierter ist die Situation, falls eine Leistung teilweise vor und teilweise nach dem 01.01.2018 erbracht wird (z.B. Wartungsverträge). Es muss eine Aufteilung der Leistung auf die alten und auf die neuen Steuersätze vorgenommen werden. Wenn immer möglich, empfehlen wir Ihnen alle noch im 2017 erbrachten Leistungen per 31.12.2017 zu fakturieren.

Beispiel

Den Umsatz aus einem vom 01.10.2017 bis zum 30.09.2018 laufenden Wartungsvertrag muss also 3 Monate zum alten Steuersatz und 9 Monate zum neuen Steuersatz versteuert werden. Auf der Rechnung muss dies getrennt ausgewiesen werden.

Aus diesem Grund kommt bereits im 4. Quartal 2017 ein neues MWST-Abrechnungsformular zur Anwendung.

Stellen Sie beim Einsatz einer Software oder Registrierkasse usw. sicher, dass diese rechtzeitig angepasst wird. Wir werden diese Anpassungen in Ihrer MWST-Abrechnung berücksichtigen.

Abzug Repräsentationsspesen

Beim Abzug von Repräsentationsspesen, insbesondere bei Kosten welche allenfalls zu den privaten Lebenshaltungskosten gehören könnten (z.B. Kundenessen im Restaurant), ist vermehrt festzustellen, dass die Steuerverwaltungen Prüfungen der einzelnen Auslagen vornehmen.

Gemäss dem Muster-Spesenreglement der Schweizerischen Steuerkonferenz, sollte z.B. bei einer Einladung von Drittpersonen neben dem Datum der Einladung und dem Namen sowie Ort des Lokals zusätzlich die Namen der anwesenden Personen und den Geschäftszweck der Einladung vermerkt werden. Dies könnte allenfalls von den zuständigen Steuerverwaltungen überprüft werden.